

Im Rahmen des Projekts geschaffene Einnahmen

1. Grundprinzipien und Rechtsrahmen

Im Rahmen jedes geförderten Projektes können Einnahmen erzielt werden. Die Betrachtung dieser Frage ist deshalb für alle aus Programmmitteln unterstützte Projekte von Bedeutung, und dies vom Zeitpunkt der Antragstellung über die Phase der Projektumsetzung bis hin zum Projektabschluss und darüber hinaus, insbesondere im Falle späterer Kontrollen.

Als Einnahmen gelten sämtliche Zuflüsse von Geldbeträgen seitens der Nutzer von durch das Projekt bereitgestellten Waren oder Dienste. Einnahmen können verschiedene Formen annehmen, darunter insbesondere:

- Gebühren für die Nutzung einer Infrastruktur, einer Ware oder einer Dienstleistung
- Erträge aus dem Verkauf oder der Vermietung von Grundstücken oder Gebäuden
- Zahlungen für Dienstleistungen
- Erwirtschaftete Einsparungen bei Betriebskosten.

Einnahmen gelten dann als Nettoeinnahmen, wenn sie nach Abzug der Betriebskosten und Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter noch einen positiven Wert aufweisen. In diesem Fall sind sie für das Projekt von Belang.

Zu unterscheiden sind:

- Einnahmen, die nach Abschluss eines Projektes erzielt werden;
- Einnahmen, die nur während der Projektumsetzung erzielt werden.

Die Zuordnung zu einer der beiden Kategorien entscheidet über die Art und Weise der Berücksichtigung der Einnahmen.

Grundlagen für die im vorliegenden Kapitel festgelegten Bestimmungen sind:

- Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013
- Artikel 65 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013
- Anlage V der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 vom 17. Dezember 2013
- Artikel 15 bis 19 der Verordnung (EU) Nr. 480/2014 vom 3. März 2014
- COCOF-Vermerk 07/0074/09

2. Berücksichtigung von nach Abschluss des Projekts erzielten Einnahmen (Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Entstehen aus einem Projekt auch nach Abschluss des Durchführungszeitraums Einnahmen, kann im Zuge der Antragsprüfung auf zwei Methoden zurückgegriffen werden, um im Voraus den entsprechenden Betrag an Nettoeinnahmen zu bestimmen:

- Die Anwendung eines von dem Sektor oder Teilsektor (wie zum Beispiel Stadtverkehr, Wasserwirtschaft oder der Sektor Forschung, Entwicklung und Innovation), dem das Projekt zuzuordnen ist, anhängigen Pauschalsatzes an Nettoeinnahmen, der von den förderfähigen Ausgaben des Projektes in Abzug zu bringen ist;
- Die Berechnung des Finanzierungsdefizits des Vorhabens, um festzustellen, ob und ggf. in welcher Höhe aus den erwarteten Projekteinnahmen Nettoeinnahmen entstehen. Zu diesem Zweck werden, unter Berücksichtigung eines gemäß der delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014 vom 3. März 2014 nach Sektor festzulegenden Bezugszeitraums und einer Aktualisierungsrate, von den aktualisierten erwarteten Bruttoeinnahmen die aktualisierten erwarteten Betriebskosten abgezogen und zum Ergebnis ggf. der Restwert der Investition hinzuaddiert.

Ergibt die Anwendung der letztgenannten Methode für ein Projekt, dass negative Nettoeinnahmen zu erwarten sind, sind diese Einnahmen im Rahmen des Projekts nicht zu berücksichtigen. Sollten dagegen positive Nettoeinnahmen zu erwarten sein, sind diese im Projektkosten- und Finanzierungsplan zu berücksichtigen.

Ist eine Bestimmung der Nettoeinnahmen zum Zeitpunkt der Antragsprüfung nicht möglich, oder werden während der Projektumsetzung Nettoeinnahmen festgestellt, die zum Zeitpunkt der Antragsprüfung nicht berücksichtigt worden sind, sind die tatsächlichen in den drei Jahren nach Abschluss der Projektumsetzung entstandenen Nettoeinnahmen zu berücksichtigen.

Projekte, deren förderfähigen Kosten vor Berücksichtigung etwaiger Einnahmen 1 000 000 € nicht übersteigen, sind von den vorstehenden Bestimmungen des Artikels 61 der Verordnung (EU) 1303/2013 nicht betroffen. In diesem Fall sind ggf. durch das Projekt erzielte Nettoeinnahmen nicht von den förderfähigen Kosten in Abzug zu bringen und können als Eigenfinanzierung der Partner, die die Einnahmen erzielt haben, berücksichtigt werden.

Weiterhin können in den folgenden Fällen, in denen die Förderung aus Programmmitteln eine staatliche Beihilfe darstellt, die Ermittlung der Projekteinnahmen und deren etwaiger Abzug unterbleiben:

- Die Förderung aus Programmmitteln stellt eine De-minimis-Beihilfe dar.
- Die Förderung aus Programmmitteln stellt eine vereinbare staatliche Beihilfe zugunsten eines KMU dar.
- Die Förderung aus Programmmitteln stellt eine kompatible staatliche Beihilfe dar, deren Finanzbedarf einzeln überprüft worden ist.

3. Berücksichtigung von Einnahmen, die nur während des Durchführungszeitraums des Projekts erzielt werden (Artikel 65 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013)

Entstehen Nettoeinnahmen ausschließlich während des Durchführungszeitraums eines Projektes, sind die Nettoeinnahmen von den förderfähigen Projektkosten abzuziehen. Dieser Abzug kann im Zuge der Antragsprüfung oder, falls dies nicht möglich ist, im Zuge der Ausgabenmeldung vorgenommen werden. In letzterem Fall sind die Einnahmen von dem oder den betroffenen Begünstigten in einem der Auszahlungsanträge während der Projektumsetzung, spätestens aber im abschließenden Auszahlungsantrag für das Projekt anzugeben. Der Betrag an Einnahmen ist mittels geeigneter Belege nachzuweisen.

Um den mit der Berücksichtigung der Einnahmen verbundenen Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten und gleichzeitig die notwendige Rechtssicherheit für die Projekte zu gewährleisten, behält sich die Verwaltungsbehörde hinsichtlich der nur während des Durchführungszeitraums des Projekts erzielten Einnahmen das Recht vor, diese als Bruttoeinnahmen, d.h. ohne vorherige Ermittlung der Nettoeinnahmen zu berücksichtigen.

Die obigen Bestimmungen des Artikels 65 der Verordnung (EU) 1303/2013 kommen nicht zur Anwendung bei Projekten, für die die Vorschriften hinsichtlich staatlicher Beihilfen Anwendung finden, und bei Projekten mit förderfähigen Projektkosten von höchstens 100.000 €. In diesem Fall sind ggf. durch das Projekt erzielte Nettoeinnahmen nicht von den förderfähigen Kosten in Abzug zu bringen und können als Eigenfinanzierung der Partner, die die Einnahmen erzielt haben, berücksichtigt werden.

Um eine angemessenen Berücksichtigung etwaiger Projekteinnahmen sicherzustellen, können das Gemeinsame Sekretariat und die Verwaltungsbehörde von den betroffenen Begünstigten jederzeit die hierzu notwendigen Unterlagen oder Angaben anfordern.

Ganz allgemein ist es für Projektträger und Projektbegünstigte ratsam, Fragen in Zusammenhang mit Einnahmen, die ggf. dank der Durchführung einzelner Projektmaßnahmen erzielt werden, so früh als möglich und in jedem Fall bereits im Zuge der Ausarbeitung des Projektantrags zu klären.

Änderungen am Projekt, aus denen sich zuvor nicht berücksichtigte Projekteinnahmen ergeben könnten, sollten nach Möglichkeit unterbleiben. Sollten dennoch im Zuge der Projektumsetzung Einnahmen entstehen, die zuvor nicht berücksichtigt worden waren, sind diese von den betroffenen Begünstigten umgehend der Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Im Zuge des Projektabschlusses erfolgt eine nochmalige Überprüfung, ob Projekteinnahmen erzielt wurden oder werden.